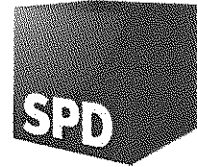


E: 21.04.2015 WZ

A-347/2011-2016

SPD - Fraktion der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Pohlheim



Herrn  
Jakob Ernst Kandel  
- Stadtverordnetenvorsteher -  
Ludwigstr. 31  
35415 Pohlheim

Pohlheim, 21.04.2015

Sehr geehrter Herr Kandel,

für die SPD-Fraktion bitte ich um die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

### **Einstufung von Straßen – Stadtteil Garbenteich, Dorf-Güller-Straße**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:  
Die Dorf-Güller-Str. im Stadtteil Garbenteich wird als „innerörtliche Hauptverkehrsstraße.“ eingestuft.**

Begründung:

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.02.2004 sind u. a. für den Stadtteil Garbenteich folgende Straßen als „innerörtliche Hauptverkehrsstraßen“ eingestuft worden:  
Schiffenbergstr. – Licher Str. – Alter Weg.

Die Dorf-Güller-Str. im Stadtteil Garbenteich hat bei diesem Beschluss keine Berücksichtigung erfahren und ist nach den bisherigen Erkenntnissen der SPD-Fraktion auch zuvor nicht als „innerörtliche Hauptverkehrsstraße“ eingestuft worden.

Die Dorf-Güller-Str. ist jedoch als „innerörtliche Hauptverkehrsstraßen“ zu qualifizieren, da durch diese Straße analog der Schiffenbergstr. insbesondere der gesamte Bahnbusverkehr fließt. Weiterhin weist die Dorf-Güller-Str. -trotz Umgehungsstr.- weiterhin eine starke Frequenzierung als Durchfahrtsstr. nach Dorf-Güll aus und ist von zentraler Notwendigkeit, zur Erreichung zahlreicher Seitenstraßen im Stadtteil Garbenteich.

Eine Einstufung ist bei Sanierungsmaßnahmen der Straße zum einen von wesentlicher Bedeutung zur **Erlangung höchstmöglicher Fördermittel**, die damit zu einer reduzierten Kostenbelastung für die Stadt Pohlheim führen.

Daneben ist die Einstufung bei einer grundhaften Sanierung der Straße für die **betroffenen Anlieger** von immenser Wichtigkeit, da diese durch die angesprochene geringere Kostenbelastung für die Stadt Pohlheim sowie durch einen niedrigeren Prozentsatz bei der Ermittlung der verbleibenden Anliegerleistungen **-berechtigterweise und in einem angemessenen Rahmen- erheblich geringere Anliegerleistungen aufwenden müssen.**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Peter Alexander  
Fraktionsvorsitzender